

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N<sup>o</sup> 44.

Dresden, den 21. Februar.

1840.

Sechs und dreißigste öffentliche Sitzung am  
17. Februar 1840.

(Beschluss.)

Fortsetzung und Schluß der Berathung des Berichts der ersten Deputation, den Entwurf eines Gesetzes wegen Erläuterung zu einigen Artikeln des Criminalgesetzbuchs betreffend. (Erläuterung 10 u. 11. — Schlußabstimmung.) —

Referent D. v. Mayer trägt die 10. Erläuterung zu Artikel 326 nebst Motiven vor (s. Nr. 6 der Verhandlungen der ersten Kammer, S. 68 flg.)

Die Deputation sagt:

10. Zu Art. 326. Nach Art. 325 soll derjenige, welcher in einer ihn nicht betreffenden Angelegenheit von einer öffentlichen Behörde zur Angabe der ihm davon bewohnenden Kenntniß aufgefordert wird, und bei seiner Aussage wesentlich unwahre Thatsachen für wahr ausgiebt, oder wahre Thatsachen verschweigt, in sofern er diese Aussage nicht eidlich bekräftigt hat u. mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden. Nach Art. 326 aber soll bei allen im 17. Kapitel erwähnten Verbrechen eine Untersuchung nur auf Antrag der dabei Betheiligten, und bei der in öffentlichen Pflichten stehenden Personen außerdem auch auf Antrag der Dienst- oder Aufsichtsbehörde stattfinden.

Die Regierung beabsichtigt nun in der Novelle eine Erläuterung, daß unter den Betheiligten in Beziehung auf das im Art. 325 bezeichnete Vergehen auch die Behörde zu rechnen sei, vor welcher die wahrheitswidrige Aussage erstattet worden.

Bei Begutachtung dieser Erläuterung kommt es zunächst auf die Beantwortung der Frage an:

ob nach dem Wortlaute des Art. 326 und zufolge wissenschaftlicher Auslegung unter den Betheiligten die öffentliche Behörde, vor welcher die wahrheitswidrige Aussage erstattet worden ist, ohnehin verstanden werden könne oder nicht?

Im ersteren Falle wäre die Novelle als eine unnöthige Erläuterung, die sich von selbst versteht, und um so gewisser abzulehnen, als nach den Motiven nur Zweifeln vorgebeugt werden soll, die erhoben werden könnten. Im zweiten Falle dagegen läge eine Abänderung der Bestimmung des Art. 326 vor, die einer gründlichen Erörterung der verschiedenen Kategorie der Anwendung bedürfen würde.

Die Herren Commissarien haben erklärt, daß sie mit der Novelle nichts Neues hätten geben, sondern nur eine wissenschaftliche Auslegung bestätigen wollen.

Allein hiergegen sind der Deputation die erheblichsten Bedenken beigegeben.

Sie muß es zuvörderst und aus den oben im Allgemeinen erörterten Gründen im höchsten Grade bedenklich finden, einzelne Resultate der wissenschaftlichen Auslegung zur gesetzlichen Sanction zu bringen, besonders dann, wenn die Auslegung nicht einmal als bestritten dargestellt wird. Hier schlägt selbst keiner der im Decrete angegebenen Gründe ein, und mithin ist die Nothwendigkeit einer Erläuterung nicht entferntest vorhanden. Wären aber auch Zweifel bereits vorgekommen, so bleibt die Bestätigung einzelner Resultate der Auslegung nicht minder gefährlich, weil man einerseits der wissenschaftlichen Auslegung und Fortbildung des positiv Gegebenen dadurch einen Damm entgegensetzt, wovon die Folgen nicht zu übersehen sind, andererseits sich in eine Casuistik verliert, deren möglichste Vermeidung gerade zu den Vorzügen des sächsischen Criminalgesetzbuchs bisher gezählt worden ist.

Allein, näher betrachtet, scheint die vorgeschlagene Novelle auch darum unannehmbar, weil sie eine extendirende Auslegung, also eine Abänderung des Art. 326 materiell wirklich enthält. Sagen die Motiven selbst, „daß die Behörde, vor welcher die wahrheitswidrige Aussage erstattet worden, dadurch nur in mehreren Fällen des Art. 325 als verlegt zu betrachten und somit zur Anzeige berechtigt sei, so kann daraus nicht folgen, daß diese Behörde in allen Fällen, ohne Unterschied, zu den Betheiligten des Art. 326 gerechnet werden müsse, wie die Novelle gesetzlich aussprechen will. Offenbar ginge also die Disposition des Gesetzes weiter als dessen Motiven, was niemals zu rechtfertigen ist. Die Deputation leugnet nicht, daß es Fälle giebt, in denen durch eine unwahre Aussage der Staat selbst als verlegt erscheint, und wo der letztere durch seine Organe eine solche Verletzung zu rügen berechtigt ist, letztere also — die betreffenden Behörden nämlich — als Betheiligte nach Art. 326 von selbst legitimirt sind. Allein eine Aufzählung dieser Fälle ist nicht möglich, und somit muß die Frage: „wenn die abhörende Behörde durch das in Art. 325 bezeichnete Vergehen als verlegt, und mithin als betheiligte im Sinne des Art. 326 anzusehen und zur Anzeige berechtigt sei?“ in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Richters überlassen bleiben. Dieses Ermessen ist aber durch die Fassung des Art. 326 nicht ausgeglichen, und es kann daher bei dessen Disposition um so mehr bewenden, als dieselbe gegen möglichen Mißbrauch der sehr verschiedenen „öffentlichen Behörden“ unterster Instanz einen heilsamen Schutz gewährt. Die Deputation hält die bürgerliche Freiheit stets besser bewahrt durch das pflichtgetreue Ermessen der Justizbehörden: ob ein Fall vorliege, wo obige Frage zu bejahen; als wenn durch eine allgemeine Bejahung der Frage jede öffentliche Behörde in allen Fällen ohne Unterschied für zur Anzeige legitimirt erklärt und ihnen dadurch das fernere nicht mehr zu bestreitende Recht gegeben wird, Untersuchungen zu veranlassen, oder resp. selbst zu verhängen; nicht zu gedenken,